

Berufspolitische Forderungen des bpv

Beschlossen von der HVS am 25.11.11

I. Forderungen zur Umsetzung des Neuen Dienstrechts

Der bpv fordert, dass das in Artikel 69 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) aufgestellte Evaluierungsgebot zu einer unvoreingenommenen und objektiven Überprüfung führt. Insbesondere bei den folgenden Punkten sieht der bpv die Staatsregierung bei der Evaluation und den Gesetzgeber bei Nachbesserungen in der Pflicht:

a) *Keine Zwangsbeurteilung von erfahrenen Beamtinnen und Beamten!*

Der bpv fordert, dass Beamtinnen und Beamte, die bereits mehrere periodische Beurteilungen erhalten haben und sich in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befinden, auf Antrag von der dienstlichen Beurteilung ausgenommen werden.

Die im Neuen Dienstrecht eingeführten Personalführungsinstrumentarien des „Stufenstopps“ und der „Leistungsstufe“ haben bei erfahrenen Beamtinnen und Beamten kaum Relevanz:

Ein „Stufenstopp“ beim Vorliegen von erheblicher Minderleistung tangiert diese Beamtengruppe nicht, wenn sie sich in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befindet. Darüber hinaus steht für viele dieser Beamtinnen und Beamten der Aufwand einer periodischen Beurteilung in keinem Verhältnis zu der vagen Möglichkeit, eine „Leistungsstufe“ zu erhalten.

Da der zeitliche und schulorganisatorische Aufwand dieser „Zwangsbeurteilung“ in keinem Verhältnis zum personalpolitischen Ertrag dieser Maßnahme steht, muss der Gesetzgeber hier deutlich nachbessern.

In diesem Zusammenhang lehnt der bpv auch die Beurteilung von erfahrenen Oberstudiendirektorinnen und –direktoren ab, da kein Nutzen für den einzelnen Beamten oder für die Qualitätsentwicklung des bayerischen Gymnasiums gegeben ist.

b) *Modulare Qualifizierung und Lehrerbildung*

Eine Änderung des bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, die eine modulare Qualifizierung für Lehrkräfte ermöglicht, lehnt der bpv strikt ab. Eine Nachqualifizierung für Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte zu Gymnasiallehrkräften muss aufgrund der Qualitätssicherung durch ein universitäres Aufbaustudium mit entsprechendem fachdidaktischen Praktikum und abschließender Prüfung auf dem Niveau des Ersten Staatsexamens für Lehrkräfte an Gymnasien erworben werden. Im Anschluss daran erfolgt ein einjähriger Praxisteil mit einer halbjährigen Ausbildung an einer Seminarschule und einer halbjährigen Ausbildung an einer Einsatzschule. Dieser Teil schließt mit einer fachlichen Nachprüfung auf dem Niveau des Zweiten Staatsexamens für Lehrkräfte an Gymnasien ab.

II. Forderungen außerhalb des Neuen Dienstrechts

a) *Neuschneidung des Funktionenkatalogs*

Der bpv fordert bei der Neuschneidung des Funktionenkatalogs:

- Die Personalverantwortung liegt bei den Oberstudiendirektorinnen und -direktoren.
- Wir lehnen den Begriff der „mittleren Führungsebene“ ab und möchten ihn durch die Begrifflichkeit der „erweiterten Schulleitung“ ersetzt wissen.
- Es müssen die Beförderungsmöglichkeiten im bisherigen Umfang erhalten werden. Auch Gymnasiallehrkräfte brauchen berufliche Perspektiven und damit eine angemessene Honorierung ihrer anspruchsvollen Tätigkeiten und Leistung.
- Für die „erweiterte Schulleitung“ werden zusätzliche A 15 Z-Stellen und Leitungszeiten benötigt.
- Neue Aufgaben im Rahmen der „erweiterten Schulleitung“ müssen durch Zeitkontingente sowie durch eine höhere Besoldung ausgeglichen werden.
- Es muss auch weiterhin die Möglichkeit der Fachbetreuung ohne Personalverantwortung als A 15 Funktion geben.

Es gibt elementare Funktionen und Tätigkeiten, die in jedem voll ausgebauten Gymnasium benötigt werden, damit die „Dienststelle Gymnasium“ leistungs- und funktionsfähig ist, und die bei der Neuschneidung des Funktionenkatalogs berücksichtigt werden müssen.

Zu den vier Kernbereichen mit hoher Wertigkeit, die zu einer Beförderung nach A15 führen müssen, gehören:

1. Funktionen im Bereich der Schulorganisation
2. Fachbetreuungen
3. pädagogische Funktionen
4. Funktionen in der Personal- und Schulentwicklung

Diesen vier Kernbereichen sind verschiedene Aufgaben, die beschrieben werden, zuzuordnen. Die verantwortungsvollen Aufgaben müssen durch Personen erfüllt werden, die dafür nach A15 befördert werden.

Das Abstandsgebot zu den Lehrkräften an Volks- und Realschulen ist bei der Neuschneidung des Funktionenkatalogs zu berücksichtigen und zu wahren.

Der bpv wird keinesfalls dulden, dass an diesen Schularten zusätzliche Funktionen mit Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden, die durch einen Wegfall von Funktionen und Beförderungsmöglichkeiten für die

Gymnasiallehrkräfte gegenfinanziert werden.

b) *Angemessene Bezügeanpassung für das Jahr 2012*

Mit der Nullrunde 2011 haben auch die bayerischen Beamtinnen und Beamten ihren Teil zur Bekämpfung der Weltwirtschaftskrise geleistet. Eine angemessene Bezügeanpassung für das Jahr 2012 ist vor dem Hintergrund der stark steigenden Staatseinnahmen und der anwachsenden Inflationsrate überfällig. Der bpv fordert deswegen eine deutliche prozentuale Erhöhung der Bezüge, die zumindest die letzte Tarifrunde im öffentlichen Dienst nachzeichnen muss, zum 1. Januar 2012.

c) *Leistung muss sich auch für Philologen wieder lohnen!*

Der bpv fordert vehement die Abschaffung der Wiederbesetzungssperre, die sofortige Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung, die Freigabe der Leistungselemente des Neuen Dienstrechts und deutliche Stellenhebungen. Nur so kann dem Leistungsgedanken des Neuen Dienstrechts Rechnung getragen.

d) *Mehr Planstellen für das Bayerische Gymnasium und die Beruflichen Oberschulen!*

Der bpv fordert eine spürbare Aufstockung der Planstellen an den bayerischen Gymnasien und den Beruflichen Oberschulen, um den Unterrichtsausfall wirksam zu bekämpfen und die Klassen- und Kursgrößen zu senken. Diese zusätzlichen Planstellen sollen unter anderem dem Aufbau einer integrierten Lehrerreserve und als Ersatz für die Superverträge dienen. Darüber hinaus muss die Aufstockung der Personaldecke auch dazu genutzt werden, die Unterrichtsverpflichtung der Referendare im 3. Ausbildungsabschnitt zurückzunehmen und die Stundenzahl im Zweigschul-einsatz zu senken, damit der Ausbildungscharakter des Referendariats erhalten bleibt.